

Richtlinie zur Feststellung der Vergleichbarkeit von Verfahren zur Anerkennung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern als Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter

Stand: 04.05.2021

In der Sitzung am 19. Januar 2021 haben die Fakultätsräte der Fakultäten für Natur- und Materialwissenschaften, für Energie- und Wirtschaftswissenschaften sowie für Mathematik/Informatik und Maschinenbau eine Änderung der gemeinsamen Promotionsordnung beschlossen, wonach durch geeignete Auswahlverfahren ausgewiesene Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der zuständigen Fakultät, die selbständig Nachwuchsgruppen leiten und deren wissenschaftliches Konzept eigenständig entwickelt haben, grundsätzlich Betreuerinnen oder Betreuer von Promotionen sein können.

Sie werden in Bezug auf die Betreuung den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultäten gleichgestellt.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften sieht die Berechtigung zur Betreuung grundsätzlich als gegeben an, wenn Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter sich in einem der folgenden etablierten Förderprogramme erfolgreich beworben haben:

- Emmy Noether-Programm (Deutsche Forschungsgemeinschaft)
- European Research Council (ERC) Starting Grants
- Sofja Kovalevskaja-Preis (Alexander von Humboldt-Stiftung)

Hier bedarf es keiner Feststellung durch den Fakultätsrat im Einzelfall.

Im Fall von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die mit einer Bewerbung in einem anderen Programm oder Auswahlverfahren erfolgreich waren, entscheidet der Fakultätsrat darüber, ob dieses Programm oder Auswahlverfahren, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers, mit denen der aufgelisteten akzeptierten Programme vergleichbar ist und entsprechend in die Liste der Verfahren aufgenommen werden kann.

In Verfahren, die vom Fakultätsrat nicht pauschal als gleichwertig anerkannt werden, insbesondere im Fall von internen Verfahren, entscheidet der Fakultätsrat über den Einzelfall.